

Die Gewerbeabfallverordnung.

Sicher umgesetzt mit FES.



Immer

Strenge Auflagen zum Schutz der Umwelt.

Um den Klima- und Umweltschutz zu erhöhen, ist seit dem 1. August 2017 eine novellierte Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft, die bundesweit alle gewerblichen Abfallerzeuger betrifft. Ziel ist es, bestehende Verwertungspotenziale weitgehend auszuschöpfen und durch frühzeitige Trennung möglichst sortenreine, wertstoffhaltige Stoffe für den Recyclingprozess zu gewinnen. Sie gilt für gewerbliche Siedlungsabfälle sowie bei Bau- und Abbruchabfällen, die in Beschaffenheit und Zusammensetzung den normalen Haushaltsabfällen ähneln.

Alle Betriebe sind verpflichtet, schon am Entstehungsort für die sortenreine Erfassung der Abfallarten zu sorgen. Sollte die Getrenntsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein, ist als begründeter Ausnahmefall auch eine Gemischtsammlung zulässig. Zudem müssen Gewerbetreibende die Einhaltung der Getrenntsammlungspflicht durch Dokumente belegen und diese auf Verlangen den Behörden vorlegen.

Wen betrifft z. B. die Gewerbeabfallverordnung?

- Industrie, Handel und Handwerk
- Büros, Arztpraxen und Kanzleien
- Öffentliche Verwaltungen, Hochschulen, Technologiezentren
- Schulen und Kindergärten, Vereine, Mehrzweckhallen
- Bildungseinrichtungen, Kirchen etc.
- Gastronomie- und Hotelgewerbe
- Kliniken und Pflegeheime

Was fällt unter Abfälle aus privaten Haushaltungen und damit nicht unter die GewAbfV?

Zum Beispiel Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Hierzu gehören auch Abfälle aus: Wohnheimen, Seniorenresidenzen und Ferienwohnungen.

Nichtbeachtung kann Folgen haben.

Bitte beachten Sie auch, dass eventuelle Verstöße als Ordnungswidrigkeiten mit hohen Bußgeldern geahndet werden können.











Gewerbliche Siedlungsabfälle Bau- und Abbruchabfälle

Abfalltrennung

Vorbehandlungsanlage

Dokumentation

in guten Händen.

Rechtlich auf der sicheren Seite.

Damit Sie die umfangreichen Auflagen der Gewerbeabfallverordnung gesetzeskonform umsetzen können, werden Sie von FES auf jeder Ebene unterstützt. Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei allen Fragen jederzeit persönlich zur Verfügung.

Unser breites Spektrum an Leistungen:

- Individuelle Beratung vor Ort und Erarbeitung eines gesetzeskonformen Entsorgungskonzepts
- Bereitstellung optimaler Behältersysteme für die verordnungskonforme Getrenntsammlung
- Rechtlich abgesicherte Übernahme nicht zu vermeidender Abfallgemische bzw. die Zuführung in die FES-Gewerbeabfallsortieranlage
- Unterstützung bei der Erstellung der Abfallbilanz inklusive einer Getrenntsammlungsquote
- Daten- und Belegerstellung zur Erfüllung Ihrer Dokumentationspflichten
- Ausstellung unseres Nachhaltigkeitszertifikats als Nachweis Ihres Umweltbeitrages



Gewerbliche Siedlungsabfälle.

Als gewerbliche Siedlungsabfälle gelten Abfallarten aus anderen Bereichen als privaten Haushalten gemäß Kapitel 20 Abfallverzeichnisverordnung. Dazu zählen auch Abfälle, die nicht in Kapitel 20 aufgeführt, jedoch nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen privater Haushalte vergleichbar sind. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, Abfälle schon im Betrieb getrennt zu erfassen. Also Papier, Pappe und Kartonage (PPK), Glas, Kunststoff, Metall, Holz, Textilien, Bioabfälle und ggf. weitere Abfälle. Davon darf unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden, allerdings nur bei detaillierter Begründung für jede Abfallsorte, damit die Ausnahme nicht zur Regel wird. In diesem Ausnahmefall einer Gemischtsammlung schreibt die Verordnung die anschließende Anlieferung in eine Vorbehandlungsanlage vor.

Für das Abweichen von der Pflicht zur Getrenntsammlung lässt die Verordnung nur zwei Ausnahmegründe zu:

Technisch nicht möglich, z.B.:

- Sehr beengter oder fehlender Platz
- Öffentlich zugängliche Abfallstelle (Bahnhof, Kino etc.)
- · Wegen hygienischer Anforderungen an die Sammlung
- Verbundmaterialien

Wirtschaftlich nicht zumutbar, z.B.:

- Geringe Menge (< 10 kg pro Woche, pro Abfallart)
- Außer Verhältnis stehende Kosten

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit muss in jedem Einzelfall individuell bestimmt werden.

Die Frage nach der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit lässt sich nicht pauschal eindeutig beantworten. Laut den Vollzugshinweisen der LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) Mitteilung 34 ist sie dann gegeben, sobald die Mehrkosten der Vorbehandlung die Kosten der Zuführung zur direkten energetischen Verwertung um mindestens 100% übersteigen. Doch bei Fällen unterhalb dieses Wertes müssen die konkreten oder individuellen Faktoren berücksichtigt werden. Dabei gilt: Eine Unzumutbarkeit liegt vor, wenn die Mehrkosten für die getrennte Sammlung mit anschließender Verwertung außer Verhältnis sind zu den Kosten für die gemeinsame Erfassung und Weiterbehandlung.

Ein bloßer Kostenvergleich der beiden Verwertungs- und Entsorgungswege reicht nicht aus. Zumal die Mehrkosten beim Recycling aufgrund der besseren Verwertungsresultate als gerechtfertigt angesehen werden. In jedem konkreten Einzelfall muss daher gesondert geprüft werden, ob die zusätzlichen Kosten in einem erheblichen Missverhältnis zu den Kosten für die Erfassung gemischter Abfallarten stehen. Dabei werden unterschiedliche Fragen berücksichtigt wie zum Beispiel: Handelt es sich um eine einmalige oder regelmäßige Belastung? Wie hoch ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betreffenden Abfallerzeugers?

Welche Abfälle fallen aufgrund von Spezialregelungen nicht unter die GewAbfV?

- Zurückgegebene Leichtverpackungen VerpackV
- Elektrogeräte ElektroG
- Restabfälle, die überlassen worden sind § 17 KrWG
- Gefährliche Abfälle NachwV



Getrenntsammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen.

Bezieht sich auf einzelnen Standort.















1

PPK Glas Kunststoff Holz Metall Textilien Bioabfälle

Getrenntsammlungspflicht

Ggf. weitere gewerbliche und industrielle Abfälle, § 3 Abs. 1 GewAbfV

⇒ Dokumentationspflicht

Wenn technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

2

Sortierpflicht

Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage, § 4 Abs. 1 GewAbfV

→ Dokumentationspflicht

Wenn technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

Dokumentationspflicht

Energetische Verwertung

Vorrangig ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung,

§ 4 Abs. 4 GewAbfV

→ Dokumentationspflicht

Wenn technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

4

Beseitigung

Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) als Abfall zur Beseitigung,

§ 7 Abs. 1 GewAbfV

→ Dokumentationspflicht

Erreichen der % Quote.

Befreiung von der Sortierpflicht bei 90 Masseprozent Getrenntsammlung. § 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV.

Besonders umweltbewusste Betriebe, die ohnehin fast alle Abfälle getrennt sammeln und verwerten (mind. 90 Masseprozent), können sich für den verbleibenden kleinen Rest (10 %) von der Vorbehandlungspflicht befreien lassen.

Die Getrenntsammlungsquote.

Zusammen mit der Gewerbeabfallverordnung wurde auch die sogenannte Getrenntsammlungsquote eingeführt. Sie beschreibt den Anteil der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, die direkt vor Ort getrennt gesammelt werden. Bei einer Quote von mindestens 90 Masseprozent entfällt die nachgelagerte Sortierpflicht für verbleibende gemischte Abfallarten. Dafür müssen die Unternehmen einen Nachweis erbringen, der präzisen Vorgaben unterliegt. Nur ein zertifizierter Sachverständiger darf die Belegführung überprüfen und bestätigen, die wiederum auf Verlangen der zuständigen Behörden bis zum 31. März des Folgejahres vorliegen muss. Die festgestellte Sammelquote des Vorjahres ist jeweils maßgeblich für die Anwendung der 90/10-Regelung auf das nachfolgende Jahr.

Die Regelung wurde geschaffen, da bei einer sehr hohen Getrenntsammlungsquote die verbleibenden Gemische nur verschwindend geringe und daher für eine Sortierung kaum geeignete Materialien enthalten. Darüber hinaus dient die ermittelte Quote auch als ein nützlicher Hinweis darauf, wie effektiv die Erfassungssystematik im Betrieb vor Ort ist.

Praxishinweise zur Berechnung der 90-Prozent-Getrenntsammlungsquote:

Berechnung der Getrenntsammlungsquote (vgl. § 2 Nr. 6):

Summe getrennt erfasster Fraktionen



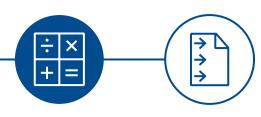


Summe aller anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle (ohne Verpackungsabfälle, die im Rahmen eines Rücknahmesystems zurückgenommen werden, und ohne Elektro-/Batterie-Abfälle, aber inklusive Abfall zur Beseitiqunq wie Pflichtrestmülltonne)

Abfall	Menge/a	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt- sammlungsquote
Papier, Kartonagen	3.856t			
Bioabfall	4.721t	16.525 t		
Altglas	5.017 t			
Speisereste	2.931t			58,66%
Gemischte Gewerbeabfälle	8.162t		11.643 t	
Restmüll	3.481 t			

Summe aller anfallenden Abfallarten: 28.168 t

Unser Online-Service für Sie:



Online-Quotenrechner

Jetzt kostenlos Quote berechnen www.fes-gewerbe abfallverordnung.de

Checkliste Formblatt zur Ermittlung der Getrenntsammlungsquote

Fehlwurfquote 5%

Als allgemeine Faustregel gilt: Bei einer Fehlwurfquote von bis zu 5 % gilt der Abfall als ein getrennt gesammelter Stoffstrom, bei einer Quote über 5 % handelt es sich um ein Gemisch. Bei einigen Stoffströmen wie z. B. bei Bioabfällen, Glas oder Polystyrol (EPS) kann die Toleranzschwelle niedriger sein.



Bau- und Abbruchabfälle.

Für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen besteht ebenfalls eine Getrenntsammlungspflicht, wonach Glas, Kunststoffe, Metalle (einschließlich Legierungen), Holz, Dämmungsmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik bereits auf der Baustelle in separate Abfallarten getrennt werden müssen. Ausgenommen von der Regelung sind Boden, Steine, Baggergut und Gleisschotter.

Ebenso gilt es Besonderheiten bei Bau- und Abbruchabfällen zu beachten, die nicht nach den vorgeschriebenen Abfallsorten getrennt werden können.

Für das Abweichen von der Pflicht zur Getrenntsammlung lässt die Verordnung nur zwei Ausnahmegründe zu:

- Technisch nicht möglich
- Wirtschaftlich nicht zumutbar

Gemisch I

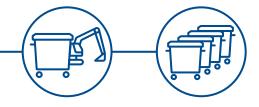
Darf nur Kunststoffe, Metalle sowie Holz enthalten und wird der FES-Gewerbeabfallsortieranlage zugeführt.

Gemisch II

Besteht überwiegend aus Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik und wird zur Wiederverwertung in eine Aufbereitungsanlage (zerkleinert mineralische Abfälle in verschiedene Gesteinskörnungen) gebracht.

Diese Gemische dürfen auch weiterhin keine der nachfolgenden Abfallfraktionen enthalten:

- Glas
- Dämmungsmaterial
- Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis



Getrenntsammlung von Bau- und Abbruchabfällen.

Bezieht sich auf einzelne Baumaßnahme.

Getrenntsammlungspflicht § 8 Abs. 1 GewAbfV

→ Dokumentationspflicht



Glas

Bitumengemische



Kunststoffe

Baustoffe

auf Gipsbasis







Holz Dämmungsmaterial

Legierungen)

Beton

Metall (einschl.



Ziegel Fliesen und Keramik

Wenn technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

Gemisch I: Pflicht zur Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage

§ 9 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 GewAbfV. Bei Gemischen von Kunststoff, Metall und Holz

→ Dokumentationspflicht

Gemisch II:

Pflicht zur Zuführung zu einer **Aufbereitungsanlage**

§ 9 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 GewAbfV Bei Gemischen von überwiegend Beton, Ziegel, Fliesenziegel, Keramik

⇒ Dokumentationspflicht

Wenn technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

Energetische Verwertung

Vorrangig ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung,

§ 9 Abs. 5 GewAbfV

→ Dokumentationspflicht

Wenn technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

Beseitigung

Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) als Abfall zur Beseitigung, § 17 Abs. 1 KrWG

→ Dokumentationspflicht

Dokumentation.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Gewerbeabfallverordnung sind bestimmte Dokumentationspflichten obligatorisch geworden.

Als gewerblicher Abfallerzeuger tragen Sie die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Getrennthaltungspflichten und den Verbleib der Abfälle.

Ebenso müssen Sie die eventuelle Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit begründen und belegen. Grundsätzlich muss die Dokumentation nur auf Anfrage den Behörden zur Einsicht vorgelegt werden, doch Sie müssen sie in jedem Fall erstellen und stets auf dem neuesten Stand halten.

Getrenntsammlungsdokumentation § 3 Abs. 3 GewAbfV

- Sammelplatz-Foto oder qqf. handqezeichneter Laqeplan
- Abholungen mit Angaben zu Menge, Abholer und Verbleib
- Weitere Praxisdokumente wie z. B. Entsorgungsverträge, Rechnungen, Gebührenbescheide
- Bestätigung der ermittelten Getrenntsammlungsquote durch einen zertifizierten Sachverständigen

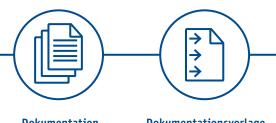
Bei Bedarf Beleg der Getrenntsammlungsquote von 90 %

Vorbehandlungsdokumentation § 4 Abs. 5 GewAbfV

- Anlagen-Konformitätsbestätigung
- Sammelplatz-Foto oder ggf. handgezeichneter Lageplan
- Abholungen mit Angaben zu Menge, Abholer und Verbleib
- Begründung, wenn technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar

Dokumentation Energetische Verwertung § 4 Abs. 5 GewAbfV

- Sammelplatz-Foto oder ggf. handgezeichneter Lageplan
- Abholungen mit Angaben zu Menge, Abholer und Verbleib
- Begründung, wenn Vorbehandlung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar



Dokumentation

Dokumentationsvorlage

Wir sind Ihr zuverlässiger Partner für alle Fragen.

Damit Sie auf jeder Ebene die Anforderungen aus der Gewerbeabfallverordnung gesetzeskonform erfüllen können, stehen wir Ihnen zur Seite.

Für die betriebsinterne Umsetzung analysieren unsere Experten Ihre vorhandenen Erfassungsprozesse und erarbeiten wirksame Optimierungsvorschläge. Für eine möglichst hohe Getrenntsammlungsquote stellen wir Ihnen optimale Behältersysteme zur Verfügung, die alle Abfallarten berücksichtigen. Ebenso können wir Sie bei der Beachtung Ihrer Dokumentationspflichten kompetent unterstützen: Wir ermitteln Ihre Getrenntsammlungsquote, erstellen Datenübersichten sowie Belege und begleiten Sie bei der behördengerechten Vorbereitung Ihrer Dokumentationen.



Nachhaltig zertifiziert – nur bei uns.

RKS 16m

FES)

Einen besonderen Service, den nur wir bieten können, stellt unser Nachhaltigkeitszertifikat dar. Denn mit der Beauftragung von FES können Sie Ihre individuellen Umweltbeiträge wie z.B. Rohstoffersparnisse, CO₂-Reduzierungen und Energiegewinnung erfassen lassen. Unser Zertifikat belegt alle erzielten Effekte bei der Ressourcenschonung sowie für den Klimaschutz und wird wissenschaftlich geprüft durch das unabhängige Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheitsund Energietechnik UMSICHT.

Dieser Nachweis ist an die Ökobilanz nach DIN EN ISO 14040/14044 angelehnt und in seiner Art einmalig in der Branche.



RKO/G 36 m² Nr. 0 7 7

Nachhaltigkeit



An Ihrer Seite, wenn Sie uns brauchen.

Unser Beratungsteam zeichnet sich durch eine umfassende Expertise aus und berät Sie auch gerne unverbindlich vor Ort. Wenn Sie Fragen haben oder einen Termin vereinbaren möchten – ein Anruf genügt und unsere Spezialisten stehen Ihnen zur Seite.

Rufen Sie gleich an!

Servicetelefon Vertrieb: 0800 2008007-70

Servicetelefax Vertrieb: 069 20171-1053

vertrieb@fes-frankfurt.de

FES Frankfurter Entsorgungsund Service GmbH

Vertrieb

Ferdinand-Porsche-Straße 6 60386 Frankfurt am Main

www.fes-frankfurt.de

